

Satzung **vom 15.12.2022**

Über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Eimeldingen vom 19.11.2020.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Eimeldingen am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung § 43

Höhe der Verbrauchsgebühren

§ 43 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach dem gemessenen Verbrauch (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **1,73 €.**
- (2) Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) **1,73 €.**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter (m³) **1,73 €.**

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eimeldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.